

03.07.91

Antrag

der Länder Hessen und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Punkt 12 a der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 Nr. 4

Nummer 4 wird gestrichen.

Als Folge werden gestrichen:

- a.) im Vorblatt die laufende Nummer 5 samt Text,
- b.) im 1. Teil der Begründung im Abschnitt B II Nr. 2 Buchstabe c.) samt Text,
- c.) im 2. Teil der Begründung zu Artikel 3
 - in der Vorbemerkung der Spiegelstrich "Änderungen im Beweisantragsrecht (Nr. 4)",
 - der 1. Satz der Vorbemerkung wird wie folgt geändert:
"Die vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozeßordnung gliedern sich in vier Gruppen:"
 - im Abschnitt B. die Überschrift : "Zu Nummer 4 (§ 244 StPO)" und der gesamte Text zu dieser Nummer (S. 98 bis 106 Mitte).

314/414

- 2 -

Begründung:

Das Gebot zur Erforschung der Wahrheit, mithin zur Aufklärung aller entscheidungserheblichen Tatsachen, ist das beherrschende Prinzip eines rechtsstaatlich einwandfreien Strafverfahrens. Unabdingbarer Bestandteil eines rechtsstaatlichen, fairen Verfahrens ist daher auch das Recht der Verfahrensbeteiligten, vor allem des Angeklagten und des Verteidigers, Gegenstand und Umfang der Beweisaufnahme durch Beweisanträge mitzubestimmen.

Ewar berühren Vorschriften, die - wie die vorgeschlagenen - das Beweisrecht der Beteiligten begrenzen, nicht unmittelbar die Aufklärungspflicht des Gerichts. Aber es ist zum einen darauf hinzuweisen, daß Aufklärungspflicht und Beweis-antragsrecht nicht deckungsgleich sind. Zum anderen ist nicht zu verkennen, daß die Beteiligten durch Ausübung ihres Beweiserhebungsrechts die Aufklärungspflicht erweitern können, indem sie auf bisher nicht erkennbare, für die Beweiserhebung allerdings möglicherweise erhebliche Tatsachen oder Zusammenhänge hinweisen.

Dieses Beweiserhebungsrecht wird durch die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen in unvertretbarem Maß begrenzt, die optimale und wirkungsvolle Verteidigungsmöglichkeit des Angeklagten unzumutbar eingeschränkt.

Ewar ist zutreffend, daß in letzter Zeit eine Zunahme der Verfahrensdauer festzustellen ist. Dies ist jedoch keine Folge des Beweisantragsrechts; ein Mißbrauch dieses Rechts ist nur vereinzelt erkennbar.

Demgegenüber ist bedeutsam, daß die Möglichkeit, die Vernehmung von Auslandszeugen ablehnen zu können, wenn diese nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur weiteren Sachaufklärung nicht erforderlich ist, das grundsätzliche Verbot der Beweisantizipation weiter aushöhlt. Außerdem wirkt dieser Vorschlag im Zuge der beabsichtigten Bildung einer Europäischen Union gegenläufig. Auf der einen Seite wird der Zusammenschluß Europas gefordert und auf der anderen Seite durch eine gewissermaßen diskriminierende Regelung mit Auslandsbezug der Gedanke eines einheitlichen Europas untergraben.

Die für das Gericht ferner vorgesehene Befugnis, einen Beweisantrag ablehnen zu können, wenn er "nach der freien Würdigung des Gerichts" zum Zwecke der Prozeßverschleppung gestellt ist, verbietet dem Revisionsgericht eine diesbezügliche Überprüfung auf Rechtsfehler. Hierdurch wird das Recht der Verteidigung, eine tatrichterliche Entscheidung revisionsrechtlich überprüfen zu lassen, in nicht hinnehmbaren Ausmaß eingeschränkt.

- 3 -

Ebenso führt eine Regelung, die das formelle Beweisantragsrecht nur bis zum Schluß der Beweisaufnahme zuläßt, dazu, daß die revisionsrechtliche Überprüfung der tatrichterlichen Überzeugung, ein verspäteter Grund habe nicht vorgelegen, nicht gewährleistet ist. Grundsätzlich darf für die Frage, ob Beweis erhoben wird, nicht der Zeitpunkt der Stellung des Antrags maßgebend sein; entscheidend ist die Erforderlichkeit zur Sachaufklärung. Die Erkenntnis, daß bestimmte Tatsachen zur Entlastung des Angeklagten oder zur weiteren Sachaufklärung dienen, kann sich unter Umständen jedoch erst nach Schluß der Beweisaufnahme herausbilden.

Im übrigen kann eine solche Regelung beabsichtigten Mißbräuchen nicht entgegenwirken, denn die durch den Vorschlag ins Auge gefaßten, meist im Plädoyer gestellten Hilfsbeweisanträge werden alsdann kurz vor Abschluß der Beweisaufnahme als unbedingte Beweisanträge gestellt werden. Infolgedessen kann mit einer solchen Regelung der Zweck des Gesetzes nämlich die Verfahren zu beschleunigen, nicht erreicht werden. Sie führt im Einzelfall jedoch zu einer Verkürzung der Verteidigungsmöglichkeit des Angeklagten und damit zum Abbau eines fairen rechtsstaatlichen Verfahrens.